

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage **2526/009.03**

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2025/2026

14. Oktober 2025

Unterrichtung durch den Präsidenten

Wahl der Mitglieder des Ältestenrates

Sachverhalt:

Durch die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft, welche jüngst in Kraft getreten ist, verändert sich die Zusammensetzung des Ältestenrates. Statt bislang acht, wählt das Studierendenparlament nun fünf Mitglieder des Ältestenrates der Studierendenschaft. Da es keinen sinnvollen Weg der Reduktion der bislang gewählten Mitglieder gibt, schlage ich vor, das Amt sämtlicher durch das Studierendenparlament gewählten Mitglieder des Ältestenrates zu beenden und eine Neuwahl durchzuführen.

Allgemeines

Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studierendenschaft. Der Ältestenrat der Studierendenschaft ist kein Hilfsorgan des Studierendenparlamentes, sondern ein Gremium sui generis.

Kraft Satzung¹ der Studierendenschaft entsenden der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), das Präsidium des Studentenparlamentes, die Fachschaftsräte und das Studierendenparlament die Mitglieder des Ältestenrates. Komplettiert wird der Ältestenrat durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie zwei ehemalige Mitglieder des Studierendenparlamentes bzw. des AStA.

Regularien für die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes

Gemäß Art. 33 (1) lit. b der Hauptsatzung erfolgt die Sitzverteilung nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Abschnitt 6 § 2 (2) regelt wiederum, dass Fraktionsgemeinschaften bzw. Fraktionen, die keiner Gemeinschaft angehören, vorschlagsberechtigt sind.

Hinzu kommt, dass entsprechend Art. 33 (4) Mitglieder mitsamt ihrer Vertretung zu wählen sind.

Ergebnis

Die Vorschlagsrechte verteilen sich wie folgt auf die Fraktionen und Fraktionsgemeinschaften:

Fraktion/-sgemeinschaft	1	2	3	4
Sitze	1	3	1	0
Vertretung	1	3	1	0

1 Art. 33 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft.